

## V Reformmöglichkeiten

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass einige Bestimmungen im Schweizer Sexualstrafrecht angepasst werden sollten. Wie bereits erwähnt wurde, überlässt die EMRK und die IK den Ländern einen grosszügigen Gestaltungsfreiraum. Es stellt sich nun die Frage, was alles geändert werden sollte und wie diese Veränderungen erfolgen könnten.

Allen voran müsste sich der Gesetzgeber entscheiden, welches Modell eines konsensbasierten Sexualtatbestands umgesetzt werden soll. Wie bereits unter dem Punkt IV. dargelegt wurde und auch die Probleme, die Deutschland in ihrer Umsetzung hat, zeigen, ist m.E. das Zustimmungsmmodell, die «Ja-ist-Ja»-Regel, zu empfehlen. Unter anderem, da mit dieser Regel der umfassendere Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gewährleistet werden kann.<sup>217</sup>

Zu entscheiden wäre auch, in welchem Bereich das Strafmass für einen konsensbasierten Sexualtatbestand festzulegen wäre und ob eine eventuelle Anpassung des Strafmasses der Vergewaltigung nach Art. 190 StGB angezeigt wäre. Versucht werden kann eine Gewichtung der Delikte durch die eine Bestimmung der Tatschwere erfolgen kann; bspw. hat die körperliche Integrität Vorrang vor materiellen Werten. Dabei besteht dennoch das Problem, wie Delikte zueinander in Beziehung gesetzt werden können.<sup>218</sup> Auch die IK gibt in Art. 45 IK nur den Ansatzpunkt, dass die Sanktion angemessen und abschreckend sein soll und der Schwere des Delikts Rechnung zu tragen hat. PRUIN schlägt vor, Traumaexpert(inn)en miteinzubeziehen, um zu klären, inwieweit Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung durch eine Missachtung des Konsensprinzips auch ohne Vorhandensein von Nötigungsmittel zu traumatischen Verletzungen führen können.<sup>219</sup> In erster Linie sollte später bei den Urteilen eine Strafe, die der Schwere der Schuld (Vergeltungstheorie) entspricht, ausgesprochen werden können.<sup>220</sup>

In der Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen wurde hinsichtlich Art. 190 Abs. 1 StGB ausgeführt, dass beabsichtigt wird, die derzeitige Mindeststrafe von

---

<sup>217</sup> SUTER, S. 52 Rz. 104; vgl. dazu S. 18 f.

<sup>218</sup> BOMMER, S. 269.

<sup>219</sup> PRUIN, S. 158.

<sup>220</sup> Dazu oben S. 3.